

Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** Aufnahmebewerber/innen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 Abs. 3]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen, sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Achtung AHS: für Aufnahme BMS: 4. oder 5. Klasse positiv, für Aufnahme BHS: 4. oder höhere Klasse positiv.

Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache (E)** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
Allgemein bildende höhere Schule (AHS) (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
Mittelschule (MS) / Wiener Mittelschule (WMS)	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ / „Gut“ / „Befriedigend“	nein
Standard (D,E,M) mit „Genügend“	ja
Polytechnische Schule(PTS) / Fachmittelschule(FMS) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule ²⁾:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
MS / WMS	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) mit „Sehr gut“ / „Gut“	nein
Standard (D,E,M) mit „Befriedigend“ / „Genügend“	ja
PTS / FMS in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Anmerkung:

- 1) "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz
 § 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

- 2) "Für die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, MS/WMS herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS/FMS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS."

Gesetzliche Grundlagen:

Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3